

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) |
Marktfestsetzung Kleinstmarkt mit ausl. Händlern

Autor	Beitrag
papasskg 25.05.2015 13:22	<p>Hallo zusammen,</p> <p>ich habe hier einen (Spezial-) Markt mit 9 Teilnehmern, nur unter der Woche (also ohne Sonntag).</p> <p>Da der Markt dann unter der magischen Zahl 12 Teilnehmer fällt, setze ich den nach derzeitigen Überlegungen nicht nach § 69 GewO fest.</p> <p>Meine Frage hierzu aber: Ist es hierfür dann erforderlich, dass alle Teilnehmer Inhaber eine Reisegewerbekarte (RGK) sind? Also wenn keine RGK, dann doch Festsetzung? Finde da nichts zu...</p> <p>Wie sieht das bei Händlern aus dem europäischen Ausland aus, die ja sowas wie eine RGK teilweise nicht kennen?</p> <p>Dankeschön! :danke:</p>
Runge 26.05.2015 07:48	<p>Guten Morgen aus Bad Fallingbostal,</p> <p>wenn es kein Markt im Sinne der Gewerbeordnung ist, kann da auch nichts festgesetzt werden.</p> <p>Den Schluss, dass wohl doch festgesetzt werden müsste, wenn die gewerblichen Händler keine Reisegewerbekarte haben, würde ich eher andersherum ziehen.</p> <p>Wenn nicht festgesetzt ist, benötigen die gewerblichen Händler eine Reisegewerbekarte, es sei denn, es handelt sich um reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten (§ 55a GewO).</p> <p>Händlerinnen und Händler aus dem europäischen Ausland benötigen die Karte ggf. ebenfalls, es sei denn, sie können sich auf § 4 GewO berufen (Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat und vorübergehende Tätigkeit hier).</p> <p>Regina Runge</p>
papasskg 26.05.2015 13:28	<p>Dankeschön!!! :)</p>
René Land 26.05.2015 13:45	<p>..noch eine Anmerkung...</p> <p>Bitte insbesondere auch an § 55a Abs. 2 GewO denken, wenn der Markt nicht festsetzungsfähig ist und die Gewerbetreibenden nicht über eine RGK verfügen, diese aber notwendig wäre.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: